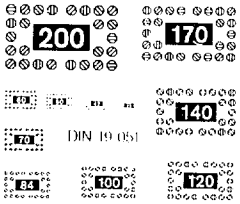


Unterstützungskasse des DGB e.V.

# Unterstützungs-Richtlinien

# 1988/92

A 99 - 00185

# Unterstützungs-Richtlinien 1988/92

Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| § 1 | Leistungen, Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Begünstigte | 1 |
| § 3 | Leistungsvoraussetzungen | 2 |
| § 4 | Bemessungsentgelt | 3 |
| § 5 | Anrechnungszeit | 4 |
| § 6 | Berechnung der Unterstützung | 4 |
| § 6a | Ausgleich | 4 |
| § 6b | Minderung der Unterstützung | 5 |
| § 7 | Anrechnung von Leistungen | 5 |
| § 8 | Neuberechnung der Unterstützung | 7 |
| § 9 | Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden | 8 |
| § 10 | Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit | 9 |
| § 11 | Altersunterstützung | 9 |
| § 12 | Unfallunterstützung | 9 |
| § 13 | Witwenunterstützung/Witwerunterstützung | 10 |
| § 14 | Anrechnung von Einkommen | 10 |
| § 15 | Übergangsregelung für Hinterbliebene | 11 |
| § 16 | Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten | 12 |
| § 17 | Waisenunterstützung | 12 |
| § 18 | Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen | 12 |
| § 19 | Mindestunterstützung | 12 |
| § 20 | Zusammentreffen von Leistungen | 13 |
| § 21 | Begrenzung der Leistungen | 13 |
| § 22 | Beginn und Ende der Unterstützung | 13 |
| § 23 | Mitwirkungspflichten | 14 |
| § 24 | Anpassung der Unterstützungen | 15 |
| § 25 | Inkrafttreten | 15 |


Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 99 - 00185

Die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V. hat am 18. Dezember 1991 die seit dem 01. Januar 1980 geltenden Unterstützungs-Richtlinien in der Fassung ab 01. April 1988 (Unterstützungs-Richtlinien 1980/88) mit Wirkung ab 01. Januar 1992 geändert.

Die Unterstützungs-Richtlinien erhalten dadurch die folgende Fassung:

## § 1 Leistungen, Geltungsbereich

(1) Die Unterstützungskasse leistet nach den Bestimmungen der Vereinssatzung (§§ 2, 9) den Begünstigten ihrer Mitglieder Unterstützungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersunterstützung, Unfallunterstützung sowie Unterstützung an Hinterbliebene.

(2) Die zu erbringenden Leistungen können geändert und gemindert werden, wenn uns soweit dies zur Erhaltung der Körperschaftsteuerfreiheit der Unterstützungskasse erforderlich ist.

(3) Diese Unterstützungs-Richtlinien gelten für Unterstützungsempfänger sowie für Begünstigte, die bis zum 31.12.1982 bei einem Mitglied der Unterstützungskasse eingestellt worden sind. Sie gelten jedoch nicht für die Unterstützungsempfänger, deren Unterstützungsfall bereits eingetreten ist oder bis zum 31.12.1988 eintritt.

(4) Die Unterstützungs-Richtlinien gelten auch für Begünstigte, die nach dem 31.12.1982 bei einem Mitglied der Unterstützungskasse eingestellt worden sind, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses als Begünstigte zur Unterstützungskasse angemeldet waren. Bei einer unterbrochenen Anmeldungszeit gelten diese Unterstützungs-Richtlinien nur dann, wenn die Anmeldungszeit nicht länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

## § 2 Begünstigte

(1) Begünstigte mit Aussicht auf Unterstützung sind die Beschäftigten der Kassenmitglieder, soweit sie bei der Unterstützungskasse angemeldet und nicht nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind.

(2) Keine Aussicht auf Unterstützung erhalten

1. vorübergehend, aushilfsweise und unständig Beschäftigte,
2. Beschäftigte, deren vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Kassenmitglieds beträgt,
3. Ersatzschullehrer, die aufgrund öffentlichen Rechts oder Vertrages eine Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung haben oder zur VBL gemeldet sind,

4. Beschäftigte, die bei der Anstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. Beschäftigte, die bei Aufnahme der Tätigkeit bei einem Mitglied bereits erwerbs- oder dienstunfähig sind,
6. Redakteure, auf deren Arbeitsverhältnis die Tarifverträge über die Altersversorgung für Redakteure Anwendung finden.

(3) Mehrfachbeschäftigte erhalten Aussicht auf Unterstützung, soweit die bei den Kassenmitgliedern bestehenden Arbeitsverhältnisse zusammen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für ein volles Arbeitsverhältnis nicht überschreiten und soweit die Arbeitsentgelte zusammen nicht höher sind als das Arbeitsentgelt aus einem vollen Arbeitsverhältnis mit gleichartigen Tätigkeiten. Mehrfachbeschäftigte, die aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Unterstützungskasse ist, ein höheres Arbeitsentgelt erzielen als aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Kassenmitglied, erhalten keine Aussicht auf Unterstützung.

(4) Die Anmeldung bei der Unterstützungskasse wird unterbrochen, wenn der Begünstigte ohne Fortzahlung des Arbeitsentgeltes beurlaubt oder von der Arbeit freigestellt wird (ruhendes Arbeitsverhältnis). Soweit eine Beurlaubung oder Freistellung im gewerkschaftspolitischen Interesse eines Kassenmitgliedes liegt, kann der Kassenvorstand auf Antrag des Mitgliedes eine anderweitige Regelung treffen. Die Anmeldung eines ruhenden Arbeitsverhältnisses ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ist unwirksam.

## § 3 Leistungsvoraussetzungen

(1) Die Unterstützungskasse leistet Unterstützung, wenn ein Unterstützungsfall eingetreten, die Wartezeit erfüllt und das Arbeitsverhältnis beendet ist.

(2) Ein Unterstützungsfall tritt zu Beginn des Kalendermonats ein, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer der nachfolgend genannten Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind:

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit nach der Anmeldung zur Unterstützungskasse eingetreten ist,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente als Vollrente,
4. Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente.



(3) Als Unterstützungsfälle gelten auch Versorgungsfälle nach den Beamtengesetzen, die den Versicherungsfällen nach Abs. 2 entsprechen, wenn ein Begünstigter keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten hat. Soweit Unterstützungsleistungen nach diesen Richtlinien von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sind, stehen Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

## § 4 Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt für die Berechnung der Unterstützung ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Unterstützungsfalles (Bemessungszeitraum). Es setzt sich zusammen aus

1. den Grundgehältern, oder -löhnen,
2. dem auf den Bemessungszeitraum entfallenden Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder an deren Stelle gezahlten Zuwendungen oder Gehaltsteilen,
3. vermögenswirksamen Leistungen oder an deren Stelle gezahlten Pauschalbeträgen,
4. Pauschalbeträgen für Kraftfahrer, Hausmeister und vergleichbare Beschäftigtengruppen, die wie Löhne und Gehälter behandelt werden,
5. den vom Mitglied übernommenen Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung auf die vorgenannten Zahlungen.

(2) Alle weiteren Zahlungen oder geldwerten Vorteile, wie z.B. Mehrarbeitsvergütungen, Vergütungsmehrbeträge aufgrund von Vertretungen, Zuschüsse, Abfindungen, private Dienstwagenbenutzung usw. werden bei der Festsetzung des Bemessungsentgeltes nicht berücksichtigt.

(3) Zeiten nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit im Bemessungszeitraum mindern das Bemessungsentgelt nicht.

(4) Auf Einzelmaßnahmen beruhende Lohn- und Gehaltserhöhungen und -kürzungen im Bemessungszeitraum werden nicht berücksichtigt.

(5) Wurde während der Anmeldungszeit auch Teilzeitarbeit geleistet, so wird das Bemessungsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung im Verhältnis der Dauer und des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung gekürzt. Wurde nur Teilzeitarbeit, aber in wechselndem Umfang geleistet, wird das Bemessungsentgelt nach dem Verhältnis der Dauer und des Umfangs der verschiedenen Teilzeitbeschäftigungen zueinander festgesetzt.

## § 5 Anrechnungszeit

(1) Die Anrechnungszeit besteht aus der Anmeldungszeit und der Zurechnungszeit.

(2) Die Anmeldungszeit ist die Zeit der ununterbrochenen Anmeldung zur Unterstützungskasse bis zum Eintritt eines Unterstützungsfalles.

(3) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit bis zu zwei Jahren wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(4) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit durch den Bezug einer Versichertenrente wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(5) Die Zurechnungszeit ist die Zeit nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in vollen Jahren. Die Zurechungszeit beträgt längstens 10 Jahre.

(6) Die Wartezeit kann nur durch eine Anmeldungszeit erfüllt werden.

(7) Eine Anmeldungszeit wird nur dann angerechnet, wenn sie gleichzeitig zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren der gesetzlichen Rentenversicherung zählt. Bei Beamten ist eine versorgungsfähige Zeit gleichgestellt. Bei Begünstigten, die bis zum 31.12.1967 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, ersetzt die Anwartschaftszeit für eine befreiende Lebensversicherung die Versicherungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

(8) Eine Anmeldungszeit nach Eintritt eines Unterstützungsfalles wird nicht angerechnet.

## § 6 Berechnung der Unterstützung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt nach einer Anrechnungszeit von 10 vollen Jahren 35 v.H. des Bemessungsentgeltes. Sie steigt ab dem 11. Anrechnungsjahr um jährlich 2 v.H. und steigt ab dem 26. Anrechnungsjahr um jährlich 1 v.H. des Bemessungsentgeltes.

(2) Die Gesamtversorgung darf 70 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen.

(3) Die Unterstützung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Gesamtversorgung um die gesetzliche Rente und die anderen nach § 7 anrechenbaren Leistungen gemindert wird.

## § 6a Ausgleich

(1) Die Unterstützung nach § 6 Abs. 3 erhöht sich um einen Ausgleich.



(2) Die Berechnungsgrundlage für den Ausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 6 berechneten Unterstützung und der Unterstützung, die sich aus den bis zum 31.03.1988 gültigen Unterstützungs-Richtlinien ergeben würde.

(3) Der Ausgleich ist der Teil des Unterschiedsbetrages, der dem Verhältnis der Anmeldungszeit bis zum 31.03.1988 zu der gesamten Anmeldungszeit bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles entspricht.

(4) Für die Berechnung der Unterstützungsanwartschaft nach den bis zum 31.03.1988 gültigen Unterstützungs-Richtlinien gilt folgendes:

1. Die Unterstützung beträgt für jedes volle Jahr der Anmeldungszeit 2 v.H. des Bemessungsentgeltes. Liegen die ersten 3 Anmeldungsjahre vor 1975, gilt für sie ein Steigerungssatz von 20 v.H. des Bemessungsentgeltes. Für Anmeldungsjahre vor 1980 gilt ein Steigerungssatz von 3 v.H. des Bemessungsentgeltes.
2. Für eine Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gilt ein Steigerungssatz von 1,5 v.H. des Bemessungsentgeltes für jedes volle Jahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, jedoch insgesamt nicht mehr als 15 v.H.
3. Die Unterstützung darf 60 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen. Die Unterstützung darf zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung 75 v.H. des Bemessungsentgeltes nicht übersteigen. Dabei wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stets mit dem Zugangsfaktor 1 angerechnet.

## § 6b Minderung der Unterstützung

(1) Die nach § 6 und § 6 a berechnete Unterstützung vermindert sich um den Betrag, um den die gesetzliche Rente geringer ist als eine fiktive gesetzliche Rente, deren aktueller Rentenwert ab dem 01.07.1992 aus den Veränderungen der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt worden ist (Bruttoanpassung) (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 SGB VI).

(2) Der Betrag, um den sich die Unterstützung nach Abs. 1 mindert, ist nicht höher als der Ausgleich nach § 6 a Abs. 3.

(3) Bei Unterstützungsfällen, die vor dem 01.01.2001 eintreten und bei denen der Leistungsberechtigte eine Anmeldungszeit von mindestens 25 Jahren erfüllt, ist der Betrag, um den sich die Unterstützung nach Abs. 1 mindert, nicht höher als die Hälfte des Ausgleichs nach § 6 a Abs. 3.

## § 7 Anrechnung von Leistungen

(1) Die Gesamtversorgung besteht aus der Unterstützung und den anrechenbaren Leistungen. Diese werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem zum Zeitpunkt des Unterstützungsfalles zustehenden Bruttozahlbetrag angerechnet.

(2) Angerechnet wird Erwerbsersatzeinkommen. Dazu zählen:

1. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld, das Konkursausfallgeld und vergleichbare Leistungen.
2. Renten der Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus und Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar.
3. Altersgelder und vorzeitige Altersgelder der Altershilfe für Landwirte, die an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,
4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie den Betrag übersteigt, die bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt würde; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt,
5. das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

und vergleichbare Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.



(3) Altersrenten der Rentenversicherung werden mit dem Zugangsfaktor 1 angerechnet.

(4) Knappschaftsrenten, Versorgungsbezüge der Beamten sowie Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten werden nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand angerechnet.

(5) Bei der Anrechnung von Verletztenrente aus Arbeitsunfällen vor dem 01.01.1986 gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 weiter, wenn das für die Berechtigten günstiger ist.

(6) Hat ein Berechtigter während der Anmeldungszeit nicht alle möglichen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, wird auf seine Unterstützung eine Rente in der Höhe angerechnet, die sich ergeben würde, wenn für die Zeit der geringeren oder unterbliebenen Beitragsentrichtung Beiträge gemäß dem versorgungsfähigen Arbeitsentgelt gezahlt worden wären.

(7) Als weitere Leistungen werden angerechnet: Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, einschließlich der Zusatzversorgungsrenten sowie Schadenersatzrenten.

(8) Eine anrechenbare Leistung wird auf die Unterstützung auch dann ungekürzt angerechnet, wenn

1. die Leistung infolge eines Versorgungsausgleichs gekürzt wird,
2. für die Leistung eine Abfindung gezahlt worden ist,
3. ein Berechtigter auf die Leistung ganz oder teilweise verzichtet,
4. die Leistung dem Berechtigten wegen Beitragserstattung nicht mehr zusteht.

## § 8 Neuberechnung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird neu berechnet, wenn

1. ein anderer Versicherungsfall der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist,
2. eine anrechenbare Leistung neu bererchnet wird, weil die bisherige Berechnung fehlerhaft war,
3. eine anrechenbare Leistung bewilligt, erhöht oder wegen Änderung der Verhältnisse des Berechtigten gekürzt, gemindert oder eingestellt wird.

(2) Bei einer Neuberechnung der Unterstützung wegen des Eintritts eines anderen Versicherungsfalles wird das Bemessungsentgelt um die bis dahin erfolgten Anpassungen der Unterstützung erhöht.

(3) Die Unterstützung bleibt unberührt, wenn sich eine anrechenbare Leistung durch Anpassung ändert.

(4) Die Altersunterstützung darf zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung nicht geringer sein als eine bis zum Beginn der Altersunterstützung gezahlte Gesamtversorgung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(5) Wird nach Eintritt des Unterstützungsfalles eine anrechenbare Leistung aus Gründen, die nicht in einer Änderung der Verhältnisse des Berechtigten liegen, gekürzt, gemindert oder eingestellt, so darf deshalb keine höhere Unterstützung gezahlt werden.

## § 9 Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden

(1) Scheidet ein Begünstigter vor Eintritt eines Unterstützungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Kassenmitglied aus oder wird er bei der Unterstützungskasse abgemeldet, so behält er eine Aussicht auf Unterstützung, sofern er zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Abmeldung mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war oder
- mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war und der Beginn der Arbeitsverhältnisse mindestens 12 Jahre zurückliegt.

(2) Nach dem Ausscheiden des Begünstigten wird auf seinen Antrag die unverfalbare

Aussicht auf Unterstützung bescheinigt. Die Bescheinigung ist keine bindende Versorgungszusage.

(3) Der unverfallbare Teil der Aussicht auf Unterstützung wird aus dem Betrag der Unterstützung errechnet, der sich unter Anrechnung und Hochrechnung anderer Leistungen nach Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben würde, wobei die Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugrundegelegt werden. Die Aussicht auf Unterstützung bleibt mit dem Teil der nach Satz 1 errechneten Unterstützung erhalten, der dem Verhältnis der Dauer der tatsächlichen Anmeldungszeit zur möglichen Anmeldungszeit bis zu dem Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, entspricht.

(4) Die nach Abs. 3 berechnete Unterstützung wird gezahlt, wenn der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(5) Für ausgeschiedene Anwärter nach § 10 der bis zum 31.12.1974 geltenden Unterstützungs-Richtlinien bleiben die Zusagen, wie sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden haben, erhalten.



## § 10 Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält nach Eintritt eines Unterstützungsfalles der Begünstigte, der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.

(3) Beschäftigungszeiten nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen.

(4) Bei Begünstigten, die bis zum 31.12.1967 von der Versicherungspflicht befreit sind, und die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten haben, muß der Eintritt des Unterstützungsfalles der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch amtsärztlich Gutachten nachgewiesen werden.

## § 11 Altersunterstützung

(1) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Begünstigte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, der Begünstigte, der vorzeitige Altersrente als Vollrente bezieht.

(3) Die Wartezeit beträgt 10 Jahre.

(4) Beschäftigungszeiten nach dem 65. Lebensjahr dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen

## § 12 Unfallunterstützung

(1) Unfallunterstützung erhält ein Begünstigter, wenn er infolge eines Arbeitsunfalles (§ 548 RVO) während der Anmeldungszeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden ist.

(2) Die Unfallunterstützung beträgt zusammen mit den anrechenbaren Leistungen als Gesamtversorgung 70 v.H. des Bemessungsentgeltes. Die §§ 6 a und 6 b sind anzuwenden.

(3) Bei Tod durch Arbeitsunfall erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Waisen Unfallunterstützung an Hinterbliebene. Sie beträgt für den hinterbliebenen Ehegatten 60 v.H. und für die Waisen 10 v.H. der Unterstützung des Verstorbenen, die im Falle des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit zur Zeit des Todes gezahlt worden wäre. Bei der Berechnung der Unterstützung werden §§ 13 - 18 und § 20 dieser Unterstützungs-Richtlinien entsprechend angewandt.

(4) Anrechenbar sind auch Leistungen, die aufgrund eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs zur Entschädigung von Unfallfolgen gezahlt werden.

(5) Die Wartezeit entfällt.

## § 13 Witwenunterstützung/Witwerunterstützung

(1) Nach dem Tode des Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhält seine Witwe Witwenunterstützung.

(2) Nach dem Tode der Begünstigten oder Unterstützungsempfängerin erhält ihr Witwer Witwerunterstützung.

(3) Die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten beträgt 60 v.H. der Unterstützung, die dem oder der Verstorbenen zuletzt zustand. Wurde vor dem Tode keine Unterstützung gezahlt, so beträgt die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten 60 v.H. der Unterstützung, die im Falle des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit zur Zeit des Todes nach Erfüllung der Wartezeit gezahlt worden wäre.

(4) Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Unterstützung, wenn die Ehe erst nach Beginn der Altersunterstützung und nach dem 1.1.1986 geschlossen wurde.

(5) Bestand die Ehe mit dem oder der Verstorbenen nicht mindestens 10 Jahre und sind keine Kinder aus ihr hervorgegangen, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Unterstützung, die für jedes Jahr, um das er mehr als 20 Jahre jünger ist, um 1/20 gekürzt ist.

## § 14 Anrechnung von Einkommen

(1) Bei einer Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung sind Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen als Einkommen zu berücksichtigen. Erwerbseinkommen ist das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (§ 14 SGB IV), das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 SGB IV) und vergleichbare Einkommen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a SGB IV).

(2) Einkommen wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.



(3) Die Anrechnung von Einkommen richtet sich nach den Feststellungen des Rentenversicherungsträgers aufgrund des 4. Titels des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 18 a - 18 e SGB IV). Diese Vorschriften sind diesen Unterstützungs-Richtlinien als Anhang beigefügt.

(4) Trifft eine Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten zusammen, so ruht die Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung in Höhe des anrechenbaren Einkommens. Anrechenbar sind 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

(5) Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 v.H. der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 0,7 v.H.

## § 15 Übergangsregelung für Hinterbliebene

(1) Wenn Ehegatten, die vor dem 1.1.1936 geboren sind und deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist, gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger bis zum 31.12.1988 übereinstimmend und unwiderruflich erklärt haben, daß für sie das am 31.12.1985 geltende Recht anzuwenden ist, bewirkt diese Erklärung, daß bei dem hinterbliebenen Ehegatten die §§ 9, 10 und 12 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 weiterhin anzuwenden sind.

(2) Bei einer Witwenunterstützung an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1.1.1986 bis 31.12.1995 stirbt, wird im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes kein Einkommen angerechnet. Im zweiten Jahr ruht die Witwenunterstützung in Höhe von 10 v.H., im dritten Jahr in Höhe von 20 v.H., im vierten Jahr in Höhe von 30 v.H. und ab dem fünften Jahr in Höhe von 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

(3) Für Hinterbliebene von Begünstigten mit einer unverfallbaren Anwartschaft, deren Arbeitsverhältnis bei einem Mitglied der Unterstützungskasse vor dem 1.1.1986 endet, gelten diese Unterstützungs-Richtlinien nicht.

(4) Diese Unterstützungs-Richtlinien gelten auch für Hinterbliebene von Unterstützungsempfängern, deren Arbeitsverhältnis bei einem Mitglied der Unterstützungskasse vor dem 1.1.1986 endet, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem 31.12.1985 stirbt, soweit nicht nach § 15 Abs. 1 dieser Unterstützungs-Richtlinien die §§ 9, 10 und 12 der Unterstützungs-Richtlinien 1980 i.d.F. bis zum 31.12.1985 anzwenden sind.

(5) Bei Witwen- und Witwerunterstützungen aus Todesfällen vor dem 1.1.1986 wird Einkommen nicht angerechnet.

(6) Witwerunterstützung nach § 13 dieser Unterstützungs-Richtlinien wird nur gezahlt, wenn die Begünstigte oder Unterstützungsempfängerin nach dem 31.12.1985 verstorben ist.

## § 16 Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten

Die Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung wird nicht mehr gezahlt, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Die Unterstützung endet mit Ablauf des Heiratsmonats.

## § 17 Waisenunterstützung

(1) Nach dem Tode eines Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhalten seine Kinder Waisenunterstützung, solange sie eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

(2) Kinder nach Absatz 1 sind leibliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Die Unterstützung für Halbwaisen beträgt 10 v.H., die Unterstützung für Vollwaisen beträgt 20 v.H. der Unterstützung des Verstorbenen. Die Berechnungsvorschrift für Witwen- und Witwerunterstützung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf die Waisenunterstützung wird Einkommen der Waise nicht angerechnet.

## § 18 Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen

Der Gesamtbetrag der Unterstützungen an Hinterbliebene darf nicht höher sein als die Unterstützung, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zur Zeit seines Todes erwerbsunfähig geworden wäre.

## § 19 Mindestunterstützung

(1) Nach einer Anmeldungszeit von mindestens 10 Jahren beträgt eine Unterstützung aus eigenem Arbeitsverhältnis mindestens DM 100,--, die Witwen- und Witwerunterstützung mindestens DM 60,--.

(2) Die Verminderung des Bemessungsentgeltes infolge von Teilzeitarbeit vermindert die Mindestunterstützung in gleichem Verhältnis.

(3) Eine Mindestunterstützung wird nicht gezahlt, wenn die Hinterbliebenenunterstützung wegen der Anrechnung von Einkommen ganz oder teilweise ruht.



## § 20 Zusammentreffen von Leistungen

(1) Erfüllt ein Berechtigter die Voraussetzungen für den Bezug von Unterstützung aus einem eigenen Arbeitsverhältnis und als Hinterbliebener, so ruht die Hinterbliebenenunterstützung in Höhe von 75 v.H. der geringeren Leistung.

(2) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen geringer als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach Abs. 1.

(3) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen höher als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach § 14.

## § 21 Begrenzung der Leistungen

(1) Die Leistungen dürfen die folgenden monatlichen Beträge nicht überschreiten:

DM 2.995,-- für Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersunterstützung und Unfallunterstützung,

DM 1.995,-- für Witwen- und Witwerunterstützung,

DM 595,-- für Halbwaisenunterstützung,

DM 1.195,-- für Vollwaisenunterstützung

(2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß Abs. 1 nicht anzuwenden ist, wenn die Unterstützungen und Anwartschaften die nach § 2 Abs. 1 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreiten.(Nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.08.1988 wird Absatz 1 ab 01.01.1989 nicht angewandt.)

## § 22 Beginn und Ende der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird nur aufgrund eines Antrages gezahlt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem der Begünstigte zuletzt beschäftigt war. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für eine Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Zahlung der Unterstützung beginnt mit dem Kalendermonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Zahlung der Unterstützung mit dem Beginn der Rentenzahlung, wenn ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

(3) Die Unterstützung wird monatlich nachträglich durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut gezahlt.

(4) Die Zahlung der Unterstützung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Unterstützungsempfänger stirbt. Wird die gesetzliche Rente, von deren Bezug die Unterstützung abhängig ist, entzogen, versagt oder eingestellt, endet die Unterstützungszahlung zum gleichen Zeitpunkt wie die Rentenzahlung.

(5) Ohne Rechtsgrund gezahlte Unterstützungsbeträge sind zurückzuzahlen.

(6) Die Unterstützung ruht, soweit der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles, nach Beginn der Rentenzahlung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Übergangsbezüge oder vergleichbare Leistungen erhält.

## § 23 Mitwirkungspflichten

(1) Wer Unterstützungsleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Unterstützungskasse der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abzugeben sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. auf Verlangen der Unterstützungskasse Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. vor Beginn der Unterstützung und vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

(2) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:
"Es ist mir bekannt, daß es sich bei der Unterstützungskasse des DGB e.V. um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 gelten."

(3) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine Erklärung abzugeben, daß er mit dem Rückruf überzahlter Leistungen von seinem Konto einverstanden ist.

(4) Eine Abtretung oder Verpfändung der Unterstützung ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

(5) Die Zahlung der Unterstützung wird unterbrochen, wenn der Unterstützungsempfänger eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, die Unterstützungskasse ihn schriftlich auf diese Pflicht hingewiesen hat und er innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

(6) Die Zahlung der Unterstützung wird rückwirkend wieder aufgenommen, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt ist.



## § 24 Anpassung der Unterstützungen

(1) Die Unterstützungskasse hat mindestens alle 3 Jahre eine Anpassung der laufenden Unterstützungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Unterstützungsempfänger sowie die finanzielle Lage der Kassenmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Über die Anpassung der laufenden Unterstützungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 25 Inkrafttreten

(1) Die Unterstützungs-Richtlinien treten am 01. April 1988 in Kraft.

(2) Die am 18.12.1991 beschlossene Änderung der §§ 3, 5, 6 b, 7, 11 und 13 tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

(3) Diese Unterstützungs-Richtlinien erhalten ab dem 01. Januar 1992 die Bezeichnung Unterstützungs-Richtlinien 1988/92.

Anhang zu § 14

## Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

**(Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG)**

vom 11. Juli 1985

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1985, Teil I, S. 1467

Auszug

**Artikel 7 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. 1 S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1985 (BGBl. 1 S. 913), wird eingefügt:

"Vierter Titel"
Einkommen beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten

**§18 a Art des zu berücksichtigenden Einkommens**

(1) Bei einer Witwenrente oder Witwerrente oder einer Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Erwerbseinkommen und
2. Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen.

(3) Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind



1. das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld, das Konkursausfallgeld und vergleichbare Leistungen.
2. Renten der Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus und Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar.
3. Altersgelder und vorzeitige Altersgelder der Altershilfe für Landwirte, die an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,
4. die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt würde; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen,
5. das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,
6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 11 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

und vergleichbare Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.

(4) Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen sowie bei Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

## §18 b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Maßgebend ist das monatliche Einkommen. Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Wird die Rente nur für einen Teil des Monats gezahlt, ist das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend.

(2) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Die für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in § 227 SGB V getroffene zeitliche Zuordnung gilt entsprechend. Wurde im letzten Kalenderjahr nur Erwerbseinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bezogen, ist von diesem auszugehen. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld ist das dem Versicherungsträger gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend.

(3) Bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 ist vom laufenden Einkommen auszugehen. Jährliche Sonderzuwendungen sind beim laufenden Einkommen mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

(4) Bei der erstmaligen Feststellung der Rente ist vom laufenden Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 2 auszugehen, wenn dieses voraussichtlich im Durchschnitt um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das nach den Absätzen 2 und 3 maßgebende Einkommen, hierbei ist Absatz 3 Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Erwerbseinkommen um 35 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.

Die Leistungen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.



(6) Soweit ein Versicherungsträger über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden hat, ist diese Entscheidung auch für einen anderen Versicherungsträger bindend.

## § 18 c Erstmalige Ermittlung des Einkommens

(1) Der Berechtigte hat das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen.

(2) Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen können verlangen, daß ihnen der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das von ihnen für das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt oder vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt oder die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt war.

(3) Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen können verlangen, daß ihnen die Zahlstelle

1. eine Bescheinigung über das von ihr gezahlte Erwerbsersatzeinkommen,
2. in den Fällen des § 18 b Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung über das von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbsersatzeinkommen über den Zeitraum, für den es gezahlt wurde,

ausstellt.

## § 18 d Einkommensänderung

(1) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Berechtigten sind Einkommensminderungen vom Zeitpunkt ihres Eintritts an zu berücksichtigen, wenn das Einkommen voraussichtlich um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen, bei Erwerbseinkommen jedoch nur, wenn dieses allein oder zusammen mit Erwerbsersatzeinkommen in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Durchschnitt um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen. Einkommensminderungen im Sinne von Satz 1 können bei der nächsten Rentenanpassung im Einzelfall vom Amts wegen berücksichtigt werden.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

**§ 18 e Ermittlung von Einkommensänderungen**

(1) Für Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihnen für das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt und vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist zur Mitteilung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gemäß den Vorschriften über die Erfassung von Daten und Datenübermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tatsächliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt oder die abgegebene Meldung nicht für die Rentenversicherung bestimmt war.

(2) Bezieher von Arbeitseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzieltes Arbeitseinkommen und den Zeitraum, in dem es erzielt wurde, bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

(3) Für Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers

1. die vom 1. Juli des laufenden Jahres an zu berücksichtigenden Änderungen des Erwerbsersatzeinkommens,
2. in den Fällen des § 18 b Abs. 2 Satz 3 das von ihnen im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbsersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde,

mitzuteilen.

(4) Soweit dem Versicherungsträger das nach den Absätzen 1 bis 3 zu meldende oder mitzuteilende Einkommen nicht bekannt ist, ist das bisher berücksichtigte Einkommen vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an vorläufig um den Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten in der Rentenversicherung verändern, wenn nicht Grund zur Annahme besteht, daß die Verhältnisse beim Berechtigten sich in anderer Weise verändern oder unverändert bleiben. Die §§ 66 und 67 des Ersten Buches bleiben unberührt. Ist das nach Satz 1 berücksichtigte Einkommen unrichtig, ist der Verwaltungakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Renten- anpassung an aufzuheben.

(5) Im Fall des § 18 d Abs. 2 findet § 18 c für den erforderlichen Nachweis der Einkommensminderung entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Berücksichtigung von Einkommensänderungen bedarf es nicht der vorherigen Änhörung des Berechtigten.

(7) Ruht eine Witwenrente oder Witwerrente oder eine Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach einer Rentenanpassung weiterhin in vollem Umfang, ist der Erlaß eines erneuten Verwaltungsaktes nicht erforderlich.